

Beitrags- und Finanzordnung

vom 10. Januar 2019

Revision 00 – 10.01.2019



Beitragsordnung

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, tritt im darauf folgenden Quartal in Kraft und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10,- €, die bei der ersten Beitragszahlung eingezogen wird.
4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die mit Vertrag eingesetzten Übungsleiter sind beitragsfrei.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

• Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) *	14,- €
• Familien mit Kindern bis 17 Jahre **	30,- €
• Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	7,- €
• Studenten / Azubis / FSJ-, Wehr- oder Zivildienstleistende ***	7,- €
• Fördernde Mitglieder	10,- €
6. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren am 8.1. (bei jährlicher Zahlung) oder am 8.1. und 8.7. (bei halbjährlicher Zahlung) eingezogen.
7. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
8. Zur Veränderung der Mitgliedsbeiträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
9. Gebühren der Fachverbände wie z. B. Lizenzgebühren werden gesondert berechnet.

* Für das Jahr, in dem die Jugendlichen das 18. Lebensjahr vollenden, wird nur der verminderte Beitrag für Kinder und Jugendliche fällig.

** Diese Beitragsstufen müssen beantragt werden, sonst gilt die Einzelmitgliedschaft. Es zählt das älteste Kind.

*** Diese Beitragsstufen müssen jährlich beantragt werden, sonst gilt Einzelmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder: Hr. Sven Gabriel

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr/ Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung behandelt.

§ 3 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch vorherige schriftliche Bestätigung vom Vorstand einzuholen.

Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters oder auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister bis zu einer Summe von 1 000 €
- bei Rechtsgeschäften von mehr als 1 000 € mit Zustimmung des gesamten Vorstandes
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 2 500 €

§ 5 Abrechnungsfähige Ausgaben

Sofern der Zahlungsverkehr nicht bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten erfolgt, können die Ausgaben privat bezahlt und gemäß §3 beim Verein abgerechnet werden. Abrechnungsfähige Ausgaben werden dabei auf folgende Berechtigungen und Zwecke beschränkt.

Vorstandsmitglieder:

- Lehrgänge, Aus- und Fortbildung
- Trainingslager
- Teilnahme an Wettkämpfen / Meisterschaften
- Organisation von eigenen Festen und Veranstaltungen
- Vereinsführung
- Vereinsinterne Versammlungen

Übungsleiter:

- Lehrgänge, Aus- und Fortbildung
- Trainingslager
- Teilnahme an Wettkämpfen / Meisterschaften
- Organisation des Trainings
- Übungsleitersitzungen

Ordentliche Mitglieder:

- Startgelder für Wettkämpfe

Zur Abgeltung der Fahrtaufwendungen werden Ersatzleistungen in folgender Höhe gezahlt:

- Bahn die Höhe der tatsächlichen Kosten - Fahrkarte
- Kfz 0,15 € je gefahrenen Kilometer

§6 Wettkämpfe

Start-/ Meldegelder sowie Lizenzgebühren werden gemäß den Festlegungen der Sportordnung durch den Verein getragen.

§7 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder und Übungsleiter üben im Verein eine ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeit aus. Der SSV Kirschau e.V. zahlt dafür eine Aufwandsentschädigung.

Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender 150 € pro Jahr
- Schatzmeister 100 € pro Jahr
- Stellvertreter 50 € pro Jahr
- Andere 25 € pro Jahr

Übungsleiter

Die Übungsleiter erhalten zur Betreuung und Teilnahme am Training kostenfreien Eintritt in die Körse Therme (Trainingsstätte). Die Höhe der Aufwandsentschädigung liegt zwischen 100 € und 500 € pro Jahr und wird gestaffelt nach Qualifikation, Leitung oder Assistenz sowie Anzahl der Trainingseinheiten in den Verträgen zwischen dem Verein und den Übungsleitern festgelegt.

Es gelten folgende Richtwerte:

- ÜL mit Trainer C-Lizenz, Leitung einer TE 150 € pro Jahr
- ÜL mit Grundausbildung, Leitung einer TE 100 € pro Jahr
- ÜL mit Grundausbildung, Assistenz einer TE 50 € pro Jahr

SSV Kirschau e.V.

erstellt und beschlossen am:

10.1.2019